

# Martin Janowski, München

## STATEMENTS ZU DEN ARTIKELN 9, 10 DER BAYERISCHEN VERFASSUNG

### Artikel 9

- (I) Das Staatsgebiet gliedert sich in Kreise (Regierungsbezirke); die Abgrenzung erfolgt durch Gesetz.
- (II) <sup>1</sup>Die Kreise sind in Bezirke eingeteilt; die kreisunmittelbaren Städte stehen den Bezirken gleich. <sup>2</sup>Die Einteilung wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt; hierzu ist die vorherige Genehmigung des Landtags einzuholen.

### Artikel 10

- (I) Für das Gebiet jedes Kreises und jedes Bezirks besteht ein Gemeindeverband als Selbstverwaltungskörper.
- (II) Der eigene Wirkungskreis der Gemeindeverbände wird durch die Gesetzgebung bestimmt.
- (III) <sup>1</sup>Den Gemeindeverbänden können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden, die sie namens des Staates zu erfüllen haben. <sup>2</sup>Sie besorgen diese Aufgaben entweder nach den Weisungen der Staatsbehörden oder kraft besonderer Bestimmung selbständig.
- (IV) Das wirtschaftliche und kulturelle Eigenleben im Bereich der Gemeindeverbände ist vor Verödung zu schützen.

Am 01.12.2021, in den frühen Stunden des vor 75 Jahren für Bayern und seine Menschen so bedeutenden Tages, befasse ich mich als Bürokrat und „alter Kritiker“ getreu dem bayerischen Motto „Niad gschimpft is globd gnu!“ mit formellen Punkten in der bayerischen Verfassung:

Man möge doch bei der nächsten Verfassungsänderung – allerdings nicht extra deswegen – in den Artikeln 9 und 10 die (Rechts-) Wirklichkeit abbilden, um nicht in 100 Jahren der Verwaltungsschülerschaft immer noch erklären zu müssen, dass das vor 175 Jahren bzw. noch früher Stand der Dinge war:

Mein Vorschlag für neuformulierte Artikel 9 und 10:

9 (1) „Das Staatsgebiet ist in Bezirke und diese in Landkreise und kreisfreie Städte eingeteilt. Das jeweilige Gebiet eines Regierungsbezirks ist mit dem des gleichnamigen Bezirks deckungsgleich.“

9 (2) „Die Einteilung und Abgrenzung der Bezirke erfolgt durch Gesetz, bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durch Verordnung der Staatsregierung, die dazu die vorherige Genehmigung des Landtags einzuholen hat.“

10 (1) „Jeder Bezirk, jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt bilden eine Gebietskörperschaft.“

In den Absätzen 10 (2), 10 (3) 1 und 10 (4) jeweils „Gebietskörperschaft[en]“ statt „Gemeindeverbände[n]“.

Und es sollte eine offizielle Kurzbezeichnung und Abkürzung festgelegt bzw. vergeben werden:

„(Bayerische Verfassung - BayVerf)“ [darum habe ich es oben klein geschrieben].

Ansonsten gilt für mich: „75 Jahre sind wir froh – geliebtes Bayern, mach' weiter so!“